



Gemeindeverwaltung, 3924 St. Niklaus
☎ 027 956 11 71 📠 027 956 29 79
E-Mail: gemeinde@st-niklaus.ch
www.st-niklaus.ch

Wahlen und Abstimmungen - Häufig gestellte Fragen

- 1. Darf ich schon am Freitag an der Urne abstimmen?**
Nein, die Urnen sind nur am Samstag und Sonntag geöffnet. Bis am Freitag kann brieflich (postalisch oder durch Hinterlegung) abgestimmt werden.
- 2. Bis wann kann ich meinen Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegen?**
Bis am Freitag (der dem Urnengang vorausgeht), bis 17.00 Uhr. Der Stimmbürger ist selber verantwortlich, dass sein Übermittlungsumschlag rechtzeitig bei der Gemeinde eintrifft.
- 3. Dürfen die Gemeinden die Übermittlungsumschläge am Samstag, vor Öffnung des Stimmbüros, aus ihrem Postfach oder Briefkasten entnehmen?**
Nein, diese Umschläge dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Übermittlungsumschläge müssen bis spätestens am Freitag 17.00 Uhr bei der Gemeinde eintreffen.
- 4. Wer trägt die Kosten der brieflichen Stimmabgabe?**
Bei den eidgenössischen und kantonalen Urnengänge liefert der Kanton den Gemeinden unentgeltlich sämtliches Abstimmungsmaterial. Bei den kommunalen Urnengänge wird den Gemeinden das Abstimmungsmaterial zum Selbstkostenpreis geliefert. Die Kosten für den Versand des Stimmmaterials geht zu Lasten der Gemeinden.
- 5. Darf ich meinen Übermittlungsumschlag in den Briefkasten (Postfach) der Gemeinde einwerfen?**
Nein, diese briefliche Stimmeabgabe ist ungültig. Ich kann den Übermittlungsumschlag auf dem Gemeindebüro in die dafür vorgesehene versiegelte Urne werfen.
- 6. Ab wann kann ich brieflich wählen und abstimmen?**
Ab Erhalt des Stimmmaterials.
- 7. Ist der Übermittlungsumschlag, welchen ich nicht korrekt öffnete und anschliessend mit einem Klebeband verschlossen an die Gemeinde zurückgeschickt habe, gültig?**
Die Stimme ist gültig. Eine bedeutende Anzahl Übermittlungsumschläge kann jedoch zum Bedenken geben, dass Unregelmässigkeiten begangen worden sind. Auf dem Gemeindebüro kann auch ein neuer Übermittlungsumschlag verlangt werden.
- 8. Ab wann darf die Gemeinde durch ihr Auszählbüro mit der Teilauszählung beginnen?**
Am Freitagnachmittag, nach 17.00 Uhr.
- 9. Was ist zu tun, wenn ein Übermittlungsumschlag ein Rücksendungsblatt enthält aber zwei oder mehrere Stimmcouverts, die sich auf den selben Urnengang beziehen?**
Die Stimme ist ungültig.

- 10. Was ist zu tun, wenn ein Übermittlungsumschlag zwei oder mehrere unterzeichnete Rücksendungsblätter und gleich viele Stimmcouverts wie Rücksendungsblätter enthält?**
Die Stimme ist ungültig. Gruppenversand ist nicht möglich (Eine Person = ein Übermittlungsumschlag).
- 11. Was ist zu tun, wenn das Rücksendungsblatt, das vorschriftgemäss unterzeichnet ist, aber nicht mit dem laufenden Urnengang übereinstimmt?**
Die Stimme ist ungültig. Es ist das Stimmmaterial zu benützen, welches für den Urnengang zugestellt wurde.
- 12. Darf ich im Stimmlokal abstimmen, obwohl ich meine Stimmkarte und das Rücksendungsblatt vergessen habe?**
Ja, aber die Identität muss nachgewiesen werden.
- 13. Was ist im Falle des Todes eines Stimmbürgers zu tun, der bereits brieflich gestimmt hat?**
Stirbt der Stimmbürger vor der Teilauszählung, bewirkt der Tod die Streichung im Stimmregister und die Stimme zählt nicht. Stirbt er jedoch nach der Teilauszählung (Samstag oder Sonntag) wurde das Stimmcouvert bereits in die Urne gelegt und die Stimme zählt.
- 14. Was ist zu tun, wenn ein Stimmbürger brieflich stimmt und vor dem Tag des Urnengangs seinen Wohnsitz wechselt?**
Die Stimme zählt nicht mehr. Wenn eine Person brieflich stimmt und dann die Gemeinde vor der Teilauszählung verlässt, wird die Stimme nicht berücksichtigt.
- 15. Muss ich persönlich auf das Gemeindebüro kommen, wenn ich das Stimmmaterial verloren habe? Ist es zulässig das Material einer Drittperson zu übergeben oder es per Post zuzustellen?**
Das neue Rücksendung muss den Aufdruck „Doppel“ oder „Duplikat“ vorweisen. Das Stimmmaterial muss persönlich auf dem Gemeindebüro abgeholt werden und darf nicht erneut nach Hause geschickt werden, noch darf es einem Angehörigen (Ehegatten, Verwandten, Kinder) ausgehändigt werden.
- 16. Müssen bei der Teilauszählung die hinterlegten und die postalischen Stimmabgaben getrennt ausgezählt werden?**
Nein. Jedoch werden die Namen der Stimmbürger zusammen mit der Stimmart (postalisch oder hinterlegt) ins Stimmregister eingetragen.
- 17. Was ist zu tun, wenn der Übermittlungsumschlag nicht oder nicht ausreichend frankiert ist?**
Die Annahme dieser Übermittlungsumschläge werden von der Gemeinde verweigert. Die Post ist über diese Bestimmung in Kenntnis gesetzt worden und sollte der Gemeinde keine unfrankierten Umschläge überbringen.
- 18. Was ist zu tun, wenn eine Person der Post einen „neutralen Umschlag“ übergibt, der einen oder mehrere Übermittlungsumschläge enthält?**
Die Stimme ist ungültig. Es muss der offizielle Übermittlungsumschlag verwendet werden.